Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 57.

(Nr. 6231.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Dezember 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 15. Januar k. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1865.

(Nr. 6232.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Heydekrug, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Heydekrug, im Regierungsbezirk Gumbinnen, auf den Kreistagen vom 26. März 1864. und 30. Januar 1865. beschlossen worden, die nothwendigen Geldmittel sowohl zur Ausführung der vom Kreise übernommenen unentgeltlichen Hergabe des zum Bau einer Eisenbahn von Tilsit nach Memel erforderlichen Grund und Bodens im Betrage von 40,000 Thalern, als auch zur Uebernahme von Stammaktien im Betrage von 20,000 Thalern im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben: sechszig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Thaler zu 500 Thaler = 50 Stück,
20,000 " " 200 " = 100 "
15,000 " " 100 " = 150 "
= 60,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1867. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der ersparten Zinsen der ausgeloosten Obligationen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. Oktober 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des Kreises Heydekrug

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 26. März 1864. und 30. Januar 1865. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Thalern bekennt sich die kreisständische Finanzkommission des Kreises Heydekrug für den Bau einer Eisenbahn von Tilsit nach Memel durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ...... Thalern, in Buchstaben: .... Thalern Preußisch Kurant, nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Rthlr. geschieht vom Jahre 1867. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich wenigstens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1867. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und dem amtlichen Organe der Kreisbehörde zu Heydekrug.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute ab gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Heydekrug, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Heydekrug.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heydekrug gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Heydekrug, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanzkommission des Kreises Heydekrug.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Erster (bis .....) Zins-Kupon ..... Serie

zu der

Obligation des Heydekruger Kreises

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über .... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heydekrug.

Heydekrug, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanzkommission des Kreises Heydekrug.

(Namen.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Schlusse des Jahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zins-Kupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Heydekruger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Heydekruger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heydekrug, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch erhoben ist.

Heydekrug, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanzkommission des Kreises Heydekrug.

(Stempel.)

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 6233.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 13. November 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Solingen darauf angetragen hat, zum Zwecke der Regulirung der städtischen Schuldverhältnisse und zur Bestreitung der Kosten mehrerer städtischer gemeinnütziger Einrichtungen ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 100,000 Thalern, geschrieben: Einhundert Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Es werden ausgegeben:

a)	500	Obligationen, jede zu	100 Thaler, ausmachend zusammen	50,000 Thaler,
b)	250	" " "	200 " " "	50,000 "
			in Summa =	100,000 Thaler.

Die Obligationen werden mit vier einhalb vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen jedes Jahr am 30. Juni und 31. Dezember von der städtischen Gemeindekasse zu Solingen gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird alljährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in neun und dreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden. Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist und zu dem Ende von Unserer Regierung in Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird.

Die-

Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 100 Thalern von 1 bis einschließlich 500, jene zu 200 Thalern von 501 bis einschließlich 750 mit ausdrücklicher Bezeichnung als „zweite Emission" nach dem beiliegenden Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Gemeindekasse kontrasignirt.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre die Zinskupons nach dem anliegenden Schema beigegeben.

Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und wird, daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons werden von dem Rendanten der gedachten Kasse unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern und städtischen Pachtgelder, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach den Bestimmungen der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

§. 7.

Die nach der Bestimmung unter §. 1. einzulösenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt. Die ausgeloosten Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kennt-

Kenntniß zu bringenden Termine, in welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

Mit letzterem sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Kupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwandt.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der Sparkasse der Stadt Solingen als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der städtischen Gemeindekasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern der Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der gedachten Kasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden diese Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung des §. 14. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schulden haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 13.

Die in den §§. 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Solinger Lokalblätter, die Elberfelder und Cölner Zeitung und das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung zu Düsseldorf.

§. 14.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder der Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die in §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden.

Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das in §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte, wozu die Gemeinde Solingen gehört;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 13. dieser Bestimmungen angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der in §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 13. November 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Solinger Stadt-Obligation

zweite Emission

(Trockener Stadtstempel.) (Stadtsiegel.)
№ .....

über

.... **Thaler Kurant.**

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Solingen zu fordern hat.

Die auf vier einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am .... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Verloosung berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Solingen, den .. ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N. N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch
Fol. ..... № .....

(Hierzu sind Kupons .... ausgereicht.)

Der städtische Gemeinde-Empfänger.

(Erster)

(Erster) Kupon

zur

Solinger Stadtobligation

№ ......

über

.... **Thaler Kurant.**

> Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .. .. ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am .... die Zinsen der obengenannten Solinger Stadtobligation für die Zeit vom .... bis dahin .... aus der städtischen Gemeindekasse zu Solingen mit .... Thaler Kurant.

Der Bürgermeister. **Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.**

N. N. N. N. N. N. N. N.

(NB. Die Namen des Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.)

Eingetragen Fol. .... der Kontrole.

Der städtische Gemeinde-Empfänger.

(Nr. 6234.) Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1865., betreffend die nach dem Tarife vom 11. Februar 1861. für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau u. s. w. zu erhebende Abgabe von Kähnen.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. bestimme Ich, daß fortan die nach dem Tarife vom 11. Februar 1861. (Gesetz-Samml. S. 171.) für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau u. s. w. zu erhebende Abgabe von denjenigen Kähnen, deren Tragfähigkeit mehr als 1000 Zentner beträgt, nur in dem nach der Tragfähigkeit von 1000 Zentnern sich ergebenden Satze zu erlegen ist.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. November 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6235.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1865., betreffend die Tarife zur Erhebung der Abgabe für Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft erbauten Rheinbrücke bei Coblenz.

Auf Ihren Bericht vom 22. November d. J. genehmige Ich die beiden, mit Meiner Vollziehung hierneben zurückgehenden Tarife, nach welchen die Abgabe für Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft erbauten festen Rheinbrücke bei Coblenz resp. von Fuhrwerken ꝛc. und von Fußgängern zu erheben ist, mit der Maaßgabe, daß Abänderungen dieser Tarife nach Anhörung der Gesellschaftsdirektion vorbehalten bleiben und daß die letztere verbunden ist, in Streitigkeiten über die Anwendbarkeit der Tarifbestimmungen die Entscheidung der Regierung und in weiterer Instanz des Finanzministers und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als endgültig zu befolgen. Der Tarif für Fuhrwerke ꝛc. soll von dem Zeitpunkte ab zur Anwendung kommen, welchen der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst öffentlicher Bekanntmachung bestimmen wird.

Dieser Erlaß ist nebst den Tarifen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. Dezember 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Brücke über den Rhein bei Coblenz von Thieren und Fuhrwerken zu entrichten ist.

Vom 4. Dezember 1865.

Es wird entrichtet:

I. von Thieren:

a) für ein Pferd, Maulthier oder Maulesel .... 1 Sgr. 6 Pf.

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel .... 1 = — =

c) für

c) für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird .... — Sgr. 3 Pf.

II. von Fuhrwerken:

a) für ein beladenes, neben der Abgabe zu I. .... 3 = — =

b) für ein unbeladenes desgleichen .... 1 = 6 =

c) für einen Handkarren, Handwagen oder Handschlitten, beladen oder unbeladen .... — = 3 =
und außerdem für den Führer noch .... — = 2 =

Anmerkung. Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe ad II. a. b. und c. doppelt.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Militair- und Armeefuhrwerken nach folgenden näheren Bestimmungen:

a) von Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform zu Pferde, desgleichen von den sie begleitenden Dienern;

b) vom Fuhrwerke, dessen sich der Kommandant von Coblenz oder ein zum Festungsstabe daselbst gehöriger Offizier in Uniform bedient, ohne Rücksicht, ob das Fuhrwerk ihm gehört oder nicht; von anderem Fuhrwerk, worin ein Preußischer Offizier in Uniform sich befindet, sofern dasselbe ihm gehört;

c) von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Angespann; von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn sie vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;

d) von Fuhrwerken, welche Militairpersonen oder der Armee angehörige oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Ordre der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier oder Armeebeamten gleichen oder höheren Ranges begleitet werden;

e) von Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls oder der Bescheinigung der Ortsbehörde auf der Hin- und Rückreise;

f) von Fuhrwerken, welche Fourage zur Fütterung von Dienstpferden des Militairs aus dem Magazin holen;

g) von Dienstpferden des Militairs, die zum Beschlagen oder zur Reitbahn geführt werden, oder daher kommen;

3) von den Fuhrwerken und Thieren der mit Freikarten versehenen und auf

auf Dienstreisen begriffenen Königlichen Civilbeamten; Steuer-, Polizei- und Postbeamte in Uniform bedürfen keiner Freikarte;

4) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staats geschehen;

5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, von öffentlichen Kurieren und Estafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;

6) von Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Brücke über den Rhein bei Coblenz von Fußgängern zu entrichten ist.

Vom 4. Dezember 1865.

Es wird entrichtet:

von jedem Fußgänger mit oder ohne Last .... 2 Pfennige.

Anmerkung: Kleine Kinder, welche auf dem Arm getragen werden, sind brückengeldfrei.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) vom Militair nach folgenden näheren Bestimmungen:

a) vom Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform, desgleichen von den sie begleitenden Dienern;

b) von

b) von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe;

c) von Kriegsreservisten, Landwehrmännern oder Reservisten auf dem Wege zu ihrem Korps oder zur Uebung und von da zurück, sofern ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder sofern sie sich durch die Einberufungsordre oder den Kriegsreservepaß ausweisen;

2) von Königlichen Civilbeamten bei Dienstreisen, sofern sie sich durch Freikarten ausweisen; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform ohne besondere Legitimation;

3) von Fußbotenposten;

4) von Personen, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen;

5) von Civilgefangenen und deren Begleitung;

6) von Alumnen öffentlicher mildthätiger Anstalten, sofern sie von einem Lehrer oder Vorsteher geführt werden, und von diesem selbst;

7) von Geistlichen und den sie begleitenden Kirchendienern, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen die Brücke benutzen.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).